

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00747 vom 5. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2024.00747

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00747 du 5 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00747 del 5 marzo 2026

Regeste

[Der frühere bewilligte Aufenthalt des Beschwerdeführers im Rahmen des Familiennachzugs zum Vater wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juni 2024 (Verfahren 2C_407/2023) rechtskräftig beendet; während der ihm angesetzten Ausreisefrist ersuchte er mit Blick auf die 2023 begonnene Berufslehre um Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.] Sachumständen, die sich allein dadurch ergeben haben, dass die betroffene Person einer Wegweisung nicht Folge geleistet hat, ist im Rahmen der Beurteilung von Härtefallgesuchen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens praxisgemäss nur reduziertes Gewicht beizumessen. Dem Beschwerdeführer lag bereits vor Beginn seiner Ausbildung ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid betreffend die Beendigung seines Aufenthalts vor, sodass er seine Lehrstelle im Wissen darum angetreten haben muss, sie voraussichtlich nicht (in der Schweiz) beenden zu können. Der Umstand, dass er der ihn betreffenden Wegweisungsverfügung selbst nach Eintritt von deren Rechtskraft nicht Folge leistete, lässt sich auch nicht mit der Revision des Art. 30a VZAE rechtfertigen bzw. relativieren. Wie das Verwaltungsgericht schon mit Urteil vom 10. Juli 2025 erkannt hat (VB.2024.00687), beabsichtigte der Verordnungsgeber mit dieser Bestimmung, die Kriterien für eine Härtefallbewilligung für jugendliche "Sans-Papiers" (im Detail) zu regeln, damit es für sie möglich wird, eine Berufslehre zu absolvieren; auf Jugendliche bzw. junge Erwachsene wie den Beschwerdeführer ist sie nicht anwendbar (zum Ganzen E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ([§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.